

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0046-GS/VB/2019

Wien, 26. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2970/J vom 27. Februar 2019 der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Allgemein darf zunächst auf die umfangreichen und grundlegenden Ausführungen zur gegenständlichen Thematik in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6641/J vom 30. September 2015 verwiesen werden.

Bei der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung gemäß Art. 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 (unionsrechtliche Rechtsgrundlage: Artikel 143 Abs. 1 Buchstabe d iVm Abs. 2 Mehrwertsteuerrichtlinie [MwSt-RL] 2006/112/EG) handelt es sich um eine Regelung, die der Vereinfachung für Unternehmer im grenzüberschreitenden Warenverkehr dienen soll. Der Vereinfachungseffekt würde aber wesentlich reduziert werden, wenn sich jeder nicht in Österreich ansässige Unternehmer, der diese in Anspruch nehmen will, dafür registrieren lassen müsste, um den mit dem innergemeinschaftlichen Umsatz verbundenen (Steuer)Erklärungs- bzw. Meldepflichten (Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuerjahreserklärung, Zusammenfassende Meldung) nachkommen zu können.

Unter Berücksichtigung dieses verwaltungsökonomischen Aspekts wurde bereits im Jahr 1996 ermöglicht – inzwischen in Rz 3951 ff der UStR 2000 übernommen –, dass in Österreich nicht registrierte Unternehmer sich durch einen Spediteur unter Verwendung einer dafür

vorgesehenen „Sonder-UID“ vertreten lassen können, um so die Einfuhr samt anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung über Österreich durchzuführen („Zollverfahren Code 42“). Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung des Artikel 6 Abs. 3 UStG 1994 nicht erfüllt sind, müssen die Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer für die fehlende innergemeinschaftliche Lieferung iSd Artikel 7 UStG 1994 nacherhoben werden. Zur Vermeidung eines Umsatzsteuerausfalls wurde die gegenständliche Regelung nur für jene Fälle für anwendbar erklärt, in denen neben dem in Österreich nicht registrierten liefernden Unternehmer auch ein in Österreich ansässiger Unternehmer als Schuldner der Umsatzsteuer herangezogen werden kann. Da ein Spediteur nur im Rahmen der indirekten Vertretung auch zum Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer wird, ist nur diese Form der Vertretung vorgesehen.

Ist der Importeur bzw. Lieferer in Österreich zur Umsatzsteuer erfasst, kann die Sonder-UID nicht verwendet werden. Jedoch besteht hier dann die Möglichkeit der direkten Vertretung durch den Spediteur, sofern dies auch zollrechtlich zulässig ist.

Bei den in der vorliegenden Anfrage hervorgehobenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rs C-108/17, Enteco Baltic, und Rs C-531/17, Vetsch, handelt es sich um Rechtsprechung im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen. Der EuGH beantwortet in diesem Verfahrenstyp von nationalen Gerichten von EU-Mitgliedstaaten aufgeworfene Rechtsfragen, die sich auf konkrete Sachverhalte in zu entscheidenden Steuerfällen beziehen, und zwar so, wie sie im Ersuchen des vorlegenden Gerichtes dargestellt werden. Die in den diesbezüglichen Entscheidungen seitens des EuGH daraus gezogenen unionsrechtlichen Schlussfolgerungen sind somit aus diesem Blickwinkel zu betrachten. Der EuGH weist stellenweise sogar ausdrücklich darauf hin (vgl. z.B. Rn 34 bis 36, Rs C-531/17, Vetsch).

In der Rs Vetsch etwa gelangt der Europäische Gerichtshof nur unter der vom vorlegenden Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Sachverhaltsprämissen, dass die betreffenden Waren tatsächlich in den anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wurden, zu der im Rechtssatz getätigten Auffassung. Dem Importeur kann die Steuerbefreiung für die Einfuhr nicht versagt werden, wenn es beweismäßig keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass die im Bestimmungsland Bulgarien erfolgte Anschlusslieferung in eine von den bulgarischen Unternehmern begangene Steuerhinterziehung einbezogen war (vgl. Rn 42 f, Rs C-531/17; zur Voraussetzung des „Wissen oder Wissen-Müssen“ siehe auch Rz 3961 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000).

Jedenfalls wird in der Rechtsprechung des EuGH durch wiederholte Hinweise betont, dass bei den im Zuge von Vorabentscheidungsersuchen beurteilten Sachverhalten und bei vergleichbaren Sachlagen in anderen Fällen durch die Beweiswürdigung zweifelsfrei feststehen muss, dass die Waren den Einfuhrmitgliedstaat im Zuge eines Verbringens oder einer innergemeinschaftlichen Lieferung tatsächlich verlassen haben. Dem vorlegenden

Gericht des betreffenden Mitgliedstaates wird zu diesem Zweck nachfolgend die Aufgabe übertragen, die Sachlage zu überprüfen und die vorliegenden Beweise zu bewerten, wobei der EuGH sich dabei nur als Hinweisgeber zur Auslegung des Unionsrechtes sieht (vgl. Rn 58 und 70 f, Rs C-108/17).

Aus alledem lässt sich klar ableiten, dass eine steuerrechtliche Vorwegentlastung des Spediteurs als Importeur im Zusammenhang mit der Gewährung der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung nach Artikel 6 Abs. 3 UStG 1994 unter Verwendung des Zollverfahrens Code 42 ohne Beurteilung der Sachlage im jeweiligen Abgabenverfahren nicht der Rechtsprechung des EuGH entsprechen kann und somit auch nicht mit dem Unionsrecht vereinbar wäre. So gesehen besteht keine Veranlassung eine rechtliche Änderung vorzunehmen, auch gestützt auf den Verwaltungsgerichtshof, der in der bisherigen Judikatur keine unionsrechtlichen Bedenken gegen die eingangs erwähnte umsatzsteuerrechtliche Verwaltungspraxis zur Verwendung einer Sonder-UID geäußert hat (vgl. VwGH vom 29.4.2014, 2012/16/0172).

Ergänzend wird ausgeführt, dass im Fall einer Nacherhebung der Einfuhrumsatzsteuer – weil die Voraussetzungen und Bedingungen für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer im Verfahren Code 42 letztlich nicht erfüllt worden sind – wenn neben dem abgabenschuldenden Spediteur auch ein anderer in der Europäischen Union ansässiger Abgabenschuldner tatsächlich greifbar ist, in Anwendung der EU-Beitreibungsrichtlinie (RL 2010/24/EU) die Zollämter sehr wohl in erster Linie diesen heranziehen. Allerdings ist in vielen Fällen der andere Abgabenschuldner in einem Drittland ansässig bzw. der angegebene Empfänger in der Europäischen Union tatsächlich nicht Empfänger oder nicht existent, sodass die Abgaben in diesen Fällen letztlich allein beim Spediteur, der bei Verwendung der Sonder-UID und indirekter Vertretung als Anmelder auftritt und somit zum Abgabenschuldner wird, einbringbar sind.

Aus der Sicht der Betrugsbekämpfung ist das Verfahren Code 42 in seiner derzeitigen Ausgestaltung deswegen erforderlich, weil dem Hauptrisiko dieses Verfahrens – Nichtabfuhr der Erwerbsteuer im Bestimmungsland, weil z.B. der angegebene Empfänger nicht existiert ist („missing trader“) und die Waren daher unversteuert ins Unionsgebiet gelangen – nur in dieser Form vorgebeugt werden kann. Die Haftungsanspruchnahme der Spediteure im Fall des Nichterfüllens dieser Voraussetzungen erfolgt – wie bereits ausgeführt – ja ohnehin nur dann, wenn andere in der Union ansässige Abgabenschuldner nicht greifbar sind. In der Praxis liegt allen Betrugsfällen im Zusammenhang mit dem Verfahren Code 42 der Sachverhalt zugrunde, dass der Empfänger im Bestimmungsland der „missing trader“ ist. Ein Abgehen von diesem Verfahren würde aus der Sicht der Betrugsbekämpfung das Risiko des endgültigen Umsatzsteuerausfalls massiv erhöhen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass im Bundesministerium für Finanzen wiederholt Gespräche mit der Wirtschaftskammer Österreich und Vertretern der Speditionswirtschaft geführt wurden. Ziel dieser Veranstaltungen, Besprechungen und Informationen war es, Unternehmer der Speditionsbranche zu unterstützen, mögliche Betrugsszenarien vorweg zu identifizieren, so eine Heranziehung als Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer bei indirekter Vertretung zu vermeiden und damit weiterhin die regelmäßig gut funktionierende Vollzugspraxis der Einfuhr im Rahmen des Zollverfahrens Code 42 unter Verwendung der Sonder-UID für Spediteure zu gewährleisten.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

